

Name: .....

**AUFTRAGSBEDINGUNGEN SIART + TEAM Treuhand GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**  
**vom Jänner 2009**

1. SIART + TEAM Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft - folgend nur AN genannt - und der unterzeichnete Auftraggeber - folgend nur AG genannt - vereinbaren zunächst die Geltung dieser Auftragsbedingungen. Soweit diese Auftragsbedingungen keine Regelung treffen, gelten die Auftragsbedingungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.
2. Diese AGB gelten für alle Handlungen, zu denen der AN vom AG beauftragt wird, insbesondere daher für: laufende Steuerberatungstätigkeit, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Kostenrechnung, betriebswirtschaftliche Beratung, Sonderberatung (Betriebsprüfung, Umgründungen, etc.), Erstellung von Abschlüssen (Jahres- oder Zwischenabschlüssen) samt Steuererklärungen, Gutachten, Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, etc. Der AN kann generell die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Sache üblichen und/oder notwendigen Leistungen vornehmen. Der AN ist nur zu Beratungshandlungen und Hinweisen verpflichtet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung stehen und die sich aus der Art der Auftragsdurchführung ergeben bzw. berufsüblich ergeben sollten.
3. Der AN ist berechtigt, die ihm erteilten Aufträge über Personal oder sonstige Erfüllungsgehilfen abzuwickeln. Im Falle des Verschuldens von Personal oder Eigenverschulden des AN wird die Haftung auf grobes Verschulden eingeschränkt; zieht der AN einen anderen eigenberechtigten Fachmann zur Durchführung des Auftrages heran, so ist seine Haftung auf Auswahlverschulden beschränkt.
4. Der AN darf sich darauf verlassen, dass ihm vom AG vollständige Unterlagen übergeben werden. Über Wunsch hat der AG dies schriftlich zu bestätigen.  
Für Unternehmen gem. § 1,2ff UGB gilt zusätzlich: Eine besondere Aufklärungspflicht des AG besteht bei den Jahresabschlüssen, zu denen gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes ein Anhang gehört. Soweit der AN bei der Erstellung des Anhangs mitwirken soll und Daten benötigt werden, die sich nicht schon aus der Bilanz- und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sowie zusätzlicher Berechnungen bedürfen, ist ihm ein besonderer schriftlicher Auftrag zu erteilen. Hat daher der AN die ihm vorliegenden Daten verarbeitet, so ist der Auftrag durch den AN erfüllt, wenn Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und jene Teile des Anhangs erstellt sind, für die die Daten vorhanden sind, oder ohne gesonderte Berechnungen heranzuziehen sind.  
Die Weitergabe des Jahresabschlusses an Dritte ist nur mit dem Hinweis gestattet, dass gemäß Punkt 6 (1) der allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe dadurch eine Haftung dem Dritten gegenüber nicht begründet wird.
5. **HONORAR:**
  - a) Der AN ist berechtigt, die Vorausbezahlung seines Honorares zu begehren, auch Teilrechnungen nach seiner Einteilung zu legen. Er ist verpflichtet, Unterlagen, Urkunden etc., die ihm zur steuerlichen Beurteilung/Bearbeitung/Behandlung zur Verfügung gestellt wurden, erst dann herauszugeben, wenn seine Forderung samt Nebenverbindlichkeiten getilgt ist. Dieses Recht besteht hinsichtlich aller Unterlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Unterlage mit der Honorarforderung in einem Zusammenhang steht. Der AN hat Bedacht zu nehmen, daß dem AG kein steuerlicher Schaden entsteht. Insbesondere folgt der AN dem AG eine Saldenliste aus, sodass der AG weiterarbeiten kann. Der AG ist jedenfalls verpflichtet, ihm angeblich drohende Nachteile dem AN schriftlich nachzuweisen. Der AN kann bis zum Zufluss des Honorars mit der Weiterarbeit inne halten. Die Honorarforderungen verjähren frühestens 3 Jahre nach Beendigung sämtlicher Tätigkeiten für den AN; Zahlungen werden jeweils auf die älteste Verbindlichkeit und in der Reihenfolge Kosten, Zinsen und dann erst Kapital angerechnet, sowie der AN nicht anders widmet. (Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung, bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen)  
Honorarnoten des AN gelten als anerkannt, wenn sie nicht binnen einer Frist von 2 Wochen ab Ausstellungsdatum begründet schriftlich beanstandet werden.
  - b) Sämtliche Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer, sind prompt zur Zahlung fällig. Im Verzugsfalle schuldet der AG dem AN 10 % Zinsen pa. Die Abrechnung der Verzugszinsen erfolgt vierteljährlich. Der AN kann auch seine Bankzinsen verrechnen. Weiters wird pro Mahnschrift (Korrespondenz, Telefon etc.) ein Betrag von mindestens EUR 40,00 netto vereinbart, vorbehaltlich sonstiger Kosten.
  - c) Der AG ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des AN aufzurechnen oder aus sonstigen Gründen die Zahlung zu verweigern oder zu verzögern.  
Gutschriften erfolgen mit dem Vorbehalt der Widerrufsmöglichkeit, wenn aktuelle oder künftige Fälligkeiten bis zur Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht prompt bezahlt werden.  
**Bei Auftragsbeginn werden die Kosten der Stammverankerung und Übernahme, bzw. Einrichtung der Konten, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Bilanz Einrichtung nicht verrechnet. Diese können nachverrechnet werden, wenn das Auftragsverhältnis kürzer als drei Jahre dauert.**
  - d) Der AG muss, bei sonstigem Verfall, den Schadenersatz binnen 6 Monaten ab Kenntnis gerichtlich geltend machen. Die Ersatzpflicht des AN ist auf seine tatsächliche bestehende Berufshaftpflichtversicherung bzw. auf die allenfalls niedrigere Versicherungspflicht gem. WTBG beschränkt.
  - e) Bei Wahl der standardisierten Verrechnung wird das Honorar in monatlichen fixen Beträgen vorausbezahlt und zwar jeweils für den aktuellen Monat. Sollten sich nach Abrechnung der Leistungen mit den Vorauszahlungen daraus Guthaben ergeben und andere Honorare, z. B für Sonderberatung, offen sein, dann können die Guthaben damit verrechnet werden.

## 6. Kündigung

- a) Die Kündigung ist beiderseits ohne Einhaltung von Fristen möglich. Unterlagen werden Zug um Zug gegen Bezahlung des offenen Honorars herausgegeben.
- b) Der Leistungserbringung und der Honorarvereinbarung liegt zugrunde, dass die Standards von Siart + Team Treuhand für die zur Verfügungstellung von Unterlagen und Aufbereitung der Unterlagen, betreffend Buchhaltung, Jahresabschluss und Lohnverrechnung durch den AG eingehalten werden und der Umfang gleich bleibt (+/- 10 %).
- c) Soweit konkrete Aufgabenstellungen vorliegen, wie etwa die Erstellung der Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung, so ist der AN zwar gehalten, ab Entzug der Aufgabenabwicklung jede Arbeit sofort einzustellen, es steht ihm aber dennoch der Anspruch auf volles Entgelt zu ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel er schon angearbeitet hat und ob und welche Beträge er sich durch die entfallende Zeit ersparen konnte.
- d) Generell braucht der AN sich keine Schmälerung im Sinne des § 1168 ABGB einwenden zu lassen.
- 7a) Der Mindeststundensatz, der dem AN für Leistungen seiner Mitarbeiter zusteht, wird nach den jeweiligen Empfehlungen für WT Berufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ermittelt und 50 % dazugeschlagen. Der AG nimmt jedoch zur Kenntnis, daß die bloße Verrechnung von Stundensätzen nicht der Organisation des AN entspricht. Bei Beratungstätigkeiten des Herrn Mag. Rudolf Siart wird der dreifache Kammersatz herangezogen, (zurzeit für die WT-Stunde € 94,00 - also aufgerundet € 282,00) der AN ist jedoch auch berechtigt, die nach den Autonomen Honorarkriterien der Rechtsanwälte, insbesondere nach TP 8/2, angeführten Beträge heranzuziehen.
- b) Der Mindestmitarbeitersatz für Jahresabschlussarbeiten beträgt derzeit € 90,00 pro Stunde. Für Buchhaltungsarbeiten € 70,00. Aliquotierung jährlich um 2 % oder Verbraucherpreisindex.
- c) Der AN kann eine Anpassung der Honorare (Pauschalien, und auch Honorar für Einzelleistungen) begehren, wenn sich abzeichnet, dass die Honorarprognose nicht mehr angemessen ist. In diesem Fall kann der AN auch im nachhinein sein Erhöhungsbegehren stellen; dies gilt auch für die Verrechnung der laufenden Buchführung, bzw. bei Modulsystem-Verrechnung. Eine Abrechnung erfolgt bei Erhöhung des Buchungsumfanges oder der benötigten Zeit und bei Nichteinhaltung der Standards.
- d) Bei der Mitwirkung an Gründungen und Umgründungen kann 50 % des Honorars eines Anwaltes zusätzlich zur Zeitgebühr verrechnet werden.  
Werden bei Leistungen bereits vorhandene EDV-Programme des AN verwendet, so kann der Zeitvorteil der daraus entsteht in Rechnung gestellt werden, dies nach Schwierigkeitsgrad und Einschätzung des AN. (Abgeltung für Programmarbeiten und erworbene EDV-Programme, Logistik und Know-how).  
Für Buchführung und Lohnverrechnung sowie für die Bilanz gilt für das nächste Buchungsjahr bzw. Bilanzjahr das zuletzt verrechnete Honorar als vereinbart unter Berücksichtigung Punkt 7c. Reduziert oder erhöht sich der Arbeitsumfang wesentlich, so gelten die allgemeinen Regeln dieser Auftragsbedingungen.
- e) Bei Neuaufnahme in die Betreuung wird ein Standardsatz von € 300,00 verrechnet, wenn es sich um einmalige Aufträge ohne Dauerbetreuung handelt. Bei einer Zusammenarbeit von mindestens 3 Jahren werden diese Kosten nicht verrechnet (siehe Punkt 5c). Diese Aufnahme beinhaltet insbesondere die Verankerung im Mandantenstammsystem, Sorgetragung für Fristenwahrnehmungen, UVA, etc.
- f) Rundschreibenservice **ist eine unentgeltliche Leistung von Siart + Team Treuhand.**
- g) Bei Buchhaltungsarbeiten kommen die Verrechnungssätze gemäß Punkt 7b + € 0,20 pro Buchung auf ein Konto zur Verrechnung. **Auf Standards und Leistungsumfang wird verwiesen.**  
Für Lohnverrechnung werden bei einem Dienstnehmer € 24,00 pro Monat verrechnet, bei mehreren Dienstnehmern € 21,00 pro Dienstnehmer und Monat. Die Lohnverrechnung für BUAK (Bauarbeiter-, Urlaubs- & Abfertigungskasse) beträgt € 25,00 pro Dienstnehmer und Monat. Die Anlage des Dienstgeberstammes und des Dienstnehmerstammes wird nicht verrechnet, wenn ein mindestens 3 Jahre dauerndes Auftragsverhältnis besteht. Bei vorzeitiger Beendigung des Auftragsverhältnisses können diese Einrichtungskosten nachverrechnet werden (siehe Punkt 5c).
- h) Die Verrechnungssätze gemäß Punkt c) bis f) unterliegen ebenfalls einer Valorisierung gemäß den Regelungen in Punkt 7.
- i) Der AN ist berechtigt, vom AG erhaltene Unterlagen nach dessen gesetzlicher Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- j) Eine Wertanpassung erfolgt, soweit sich die Erhöhung nicht durch die vereinbarten Autonomen Honorarempfehlungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bzw. die AHR der Rechtsanwälte ohnedies ergibt, durch die Anwendung des Verbraucherpreisindex 2000, Basis = Monat der Auftragserteilung.
8. Barauslagen und Spesen aus dem laufenden Betrieb werden nicht verrechnet; Ausnahmen sind spezielle große Aktionen, die das übliche Maß von den anfallenden Spesen her (Porto, Kopien etc) überschreiten.
9. Der AG entbindet den AN im Falle von Honorareintreibungen schon jetzt von der Verschwiegenheitspflicht. Der AN ist verpflichtet, sich bei Angaben zur Sache auf das Nötigste zu beschränken.
10. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Durchsetzung von Honoraransprüchen wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien, nach Wahl des Klägers und soweit der Streitwert dies zulässt, auch des Handelsgerichtes Wien vereinbart.
11. DER AUFTRAGGEBER HAT DAS RECHT, OHNE ANGABE VON GRÜNDEN DAS VERTRAGSVERHÄLTNIS BINNEN 10 TAGEN NACH VERTRAGSSCHLUSS ZU BEENDEN. In diesem Falle schuldet der AG nur die bis dahin tatsächlich durchgeführten Leistungen bzw. allfällig schon an Dritte (z.B. Rechtsanwalt) erteilte Aufträge. Wenn dringende Arbeiten sofort durchzuführen sind, beträgt das Rücktrittsrecht nur 2 Tage. Der Rücktritt wird erst mit fristgerechtem Zugang (Fax) wirksam.

### HINWEIS:

**Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in 1120 Wien, Schönbrunnerstraße 222-228 ist zuständig für Erkundigungen, aber auch Beschwerden über die Art und Weise der Auftragsabwicklung, Honorarfragen.**

(Unterschrift und damit einverstanden):